Allgemeinverfügung

der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt zur Dienstbereitschaft der Apotheken

vom 31.07.2023

Auf Grundlage von § 23 Abs. 1 und 2 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) und § 3 Abs. 1 Richtlinie der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt zur Dienstbereitschaft der Apotheken ordnet die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt als zuständige Behörde Folgendes an:

1.) Die öffentlichen Apotheken im Land Sachsen-Anhalt werden von der Verpflichtung zur ständigen Dienstbereitschaft zu folgenden Zeiten befreit:

montags bis sonnabends	00.00-08.00 Uhr
montags bis freitags	18.00-24.00 Uhr
sonnabends	14.00-20.00 Uhr
sonntags und an gesetzlichen Feiertagen	00.00-24.00 Uhr
am 24. und 31. Dezember (wenn diese Tage auf einen Werktag fallen)	00.00-08.00 Uhr 14.00-24.00 Uhr

2.) Die nach Ziffer 1.) von der Dienstbereitschaft befreiten öffentlichen Apotheken im Land Sachsen-Anhalt werden darüber hinaus zusätzlich zu den nachfolgenden Zeiten von der Verpflichtung zur ständigen Dienstbereitschaft befreit:

a.) Öffentliche Apotheken sind montags bis freitags, mit Ausnahme des mittwochs, an mindestens sechs Stunden in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr dienstbereit.

b.) Mittwochs, sonnabends sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember ist eine Dienstbereitschaft an mindestens drei zusammenhängenden Stunden in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr zu gewährleisten.

3.) Die Befreiungen unter Pkt. 1. und 2.) dieser Allgemeinverfügung gelten nicht für die Tage und Tageszeiten, an denen die Apotheken aufgrund einer Regelung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung (Notdienstbereitschaft) verpflichtet sind.

4.) Bereits erteilte Befreiungen von der Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 2 ApBetrO haben Bestand. Die Möglichkeit, auf Antrag darüber hinaus von der Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 2 ApBetrO befreit zu werden, bleibt unberührt.
Zu einer Schließung der Apotheken während der Zeiten der Dienstbereitschaftsbefreiung besteht, mit Ausnahme der in § 3 Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt festgelegten gesetzlichen Ladenöffnungszeiten, keine Verpflichtung.

5.) Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie tritt am 01.08.2023 in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Rundmail an jede öffentliche Apotheke, auf der Internetseite und im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt (Ausgabe 3/2023).

6.) Die Allgemeinverfügung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt zur Dienstbereitschaft der Apotheken vom 27.08.2014 wird mit dem in Kraft treten dieser Allgemeinverfügung zum 01.08.2023 aufgehoben.

Begründung

Gemäß § 5 Abs. 6 Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt ist die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt zuständige Behörde nach § 23 ApBetrO.
Nach § 23 Abs. 1 ApBetrO sind die Apotheken grundsätzlich zur ständigen Dienstbereitschaft verpflichtet. Die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt kann Apotheken nach § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ApBetrO von ihrer Pflicht zur Dienstbereitschaft für bestimmte Zeiten sowie aus besonderen Gründen befreien, sofern die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung hinreichend sichergestellt ist. Für die Befreiungen sind die nach dem Willen des Apothekengesetzgebers sicherzustellende ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung und die gleichmäßige Belastung aller Apotheken mit diesem Sicherstellungsauftrag sowie umgekehrt der Schutz des Apothekeninhabers und seiner Angestellten von Familie und Freizeit abzuwägen.

Im Rahmen dieser Abwägung war unter anderem zu berücksichtigen, dass der Mangel an zur Vertretung berechtigtem pharmazeutischen Fachpersonal stark zunimmt. Die Auswirkungen dieses Fachkräftemangels werden durch die relativ starren Öffnungszeiten der Apotheken noch verschärft. Dementsprechend ist eine maßvolle Flexibilisierung der Öffnungszeiten der Apotheken unter dem Primat der Sicherstellung der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung ein sachgerechter und geeigneter Weg, um die widerstreitenden Interessen zu einem Ausgleich zu bringen. Dies gilt um so mehr, als dass die Änderungen zu keiner Verringerung der Kernöffnungszeiten der Apotheken führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, örtlich zuständig.

Dr. Jens-Andreas Münch
Präsident der
Apothekerkammer Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle:
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg
Telefon: (0391) 6 09 04-0
Fax: (0391) 6 09 04 35
E-Mail: kammer@ak-sa.de
www.ak-sa.de
Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und
Ärztebank Berlin
Konto-Nr.: 0 003 216 578
BLZ: 30060601
IBAN: DE81 3006 0601 0003 2165 78
BIC: DAAEDEDDXXX

Hinweise zur Allgemeinverfügung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt zur Dienstbereitschaft der Apotheken sowie zur Notdienstgebühr

1.) Allgemeinverfügung

Die bisherige Allgemeinverfügung vom 27.08.2014 wird durch die neue Allgemeinverfügung vom 31.07.2023 ersetzt. Die Anpassung war notwendig, um eine maßvolle Flexibilisierung der Mindestöffnungszeiten der Apotheken zu ermöglichen. Um dem Primat der Sicherstellung der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung zu entsprechen, beinhaltet die neue Allgemeinverfügung keine Verringerung der Mindestöffnungszeiten der Apotheken.
Gemäß § 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt - LÖffZeitG LSA) dürfen Verkaufsstellen -hierzu zählen auch Apotheken- montags bis freitags von 0.00-24.00 Uhr geöffnet sein. An Sonnabenden gilt eine Öffnungszeit von 0.00-20.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen sind Verkaufsstellen geschlossen zu halten. Diese Regelung gilt nicht für notdienstbereite Apotheken (s. unten). Am 24.12. eines jeden Jahres, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, dürfen Verkaufsstellen bis 14.00 Uhr geöffnet sein.

Aufgrund von § 23 Abs. 1 S. 1 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) sind Apotheken grundsätzlich zur ständigen Dienstbereitschaft verpflichtet. Mit der Allgemeinverfügung wird der Umfang der Dienstbereitschaftsverpflichtung auf das notwendige Maß zurückgeführt, um eine unzumutbare Belastung für Apotheken und ihre Mitarbeiter zu vermeiden. Rechtsgrundlage der Allgemeinverfügung ist § 23 Abs. 1 und 2 ApBetrO.

Für alle Apotheken in Sachsen-Anhalt gelten damit folgende verbindliche Mindestöffnungszeiten:

montags, dienstags, donnerstags und freitags:	mindestens 6 h zwischen 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und samstags:	mindestens 3 h zwischen 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
24.12. und 31.12.: (wenn diese auf einen Werktag fallen)	mindestens 3 h zwischen 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Nach § 23 Abs. 2 ApBetrO besteht für Apotheken darüber hinaus die Möglichkeit, sich im Einzelfall für in der Allgemeinverfügung nicht genannte Zeit befreien zu lassen. In Betracht kommen Betriebsferien oder sonstige berechtigte Gründe, wenn die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung in dieser Zeit durch eine andere Apotheke sichergestellt ist.

Die angeordnete (Not-) Dienstbereitschaftsregelungen sind weiterhin verbindlich für alle Apotheken.

2.) Notdienstgebühr

Die Notdienstgebühr kann gemäß § 6 Arzneimittelpreisverordnung nur im Notdienst erhoben werden. Apotheken, die an Werktagen von den freigegebenen Ladenöffnungszeiten Gebrauch machen und nach 20.00 Uhr geöffnet haben, versehen keine Dienstbereitschaft und haben deshalb keinen Anspruch auf die Notdienstgebühr. Die zusätzliche Gebühr dürfen nur die Apotheken erheben, die zum Notdienst durch die Apothekerkammer eingeteilt sind. Die Notdienstgebühr von 2,50 € (einschl. Umsatzsteuer) kann an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen erhoben werden. Fällt der 24.12. auf einen Werktag, kann die Notdienstgebühr bis 06.00 Uhr und ab 14.00 Uhr erhoben werden.